

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 7. August

1958

Inhalt: Kirchensteuerrichtlinien 1958 (S. 75).

Kirchensteuerrichtlinien 1958

Kiel, den 15. Juli 1958.

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1956 Seite 45 ff. veröffentlichten Kirchensteuerrichtlinien 1956 sind auch für das Rechnungsjahr 1958 maßgebend, soweit sie nicht nachstehend geändert werden. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1959 gelten sie auch für das Rechnungsjahr 1959.

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1957 Seite 75/76 veröffentlichten Kirchensteuerrichtlinien 1957 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

I.

Lohnabzugsverfahren

zu Ziff. 1 Buchst. a):

Die maßgebenden Vorschriften sind die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts in der Fassung nach der Verordnung vom 19. August 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73) mit Änderung vom 7. Dezember 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) sowie die Ausführungsverordnung in der Fassung vom 12. Dezember 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 1).

zu Ziff. 1 Buchst. b):

aa) Im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wird ein einheitliches Kirchgeld von 3,— DM jährlich von allen Lohnsteuerpflichtigen Gemeindegliedern, deren Jahreseinkünfte insgesamt den Betrag von 1 500,— DM übersteigen, wie folgt einbehalten:

Lohnzahlungszeitraum	Arbeitslohn einschl. Sachbezüge übersteigt	Kirchgeld
täglich	5,— DM	0,01 DM
wöchentlich	30,— DM	0,06 DM
monatlich	125,— DM	0,25 DM

bb) Im Hamburgischen Teil der Landeskirche wird eine Mindestkirchensteuer von 6,— DM jährlich erhoben.

Sie ist von den zur Einkommensteuer Veranlagten zu entrichten, wenn sich bei der Veranlagung ein Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte

in Steuerklasse	von mehr als
I	814,— DM
II	1 414,— DM
III/1	2 014,— DM
III/2	2 614,— DM
III/3	3 214,— DM
III/4	3 814,— DM
III/5	4 414,— DM

ergibt. Bei mehr als 5 Kindern sind für das 6. und jedes weitere Kind je 600,— DM dem Betrag von 4 414,— DM hinzuzurechnen. Sie wird von den Gemeindegliedern erhoben, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, eine Einkommensteuer aber nicht zu entrichten haben (zu 0,— DM Veranlagte).

Von den Lohnsteuerpflichtigen wird die Mindestkirchensteuer wie folgt einbehalten:

Lohnzahlungszeitraum	Mindestkirchensteuer
täglich	0,02 DM
wöchentlich	0,12 DM
monatlich	0,50 DM

und zwar, wenn der Arbeitslohn einschließlich Sachbezüge in Steuerklasse den Betrag von monatlich

I	150,— DM
II	200,— DM
III/1	250,— DM
III/2	300,— DM
III/3	350,— DM
III/4	400,— DM
III/5	450,— DM

übersteigt. Bei mehr als 5 Kindern sind für das 6. und jedes weitere Kind je 50,— DM dem Betrag von 450,— DM hinzuzurechnen.

Ziff. 2. Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:

Das dem Landeskirchenamt über die Oberfinanzdirektion Kiel zufließende Kirchensteueraufkommen wird regelmäßig an die Propsteien und an folgende beteiligte Kirchen weitergeleitet:

- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Lutin,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck (für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf),
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (für die Kirchengemeinden Raseburg-Domhof und Zietzen),
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers (für die Kapellengemeinde Schnakenbek),
- die Römisch-Katholische Diözese Osnabrück,
- die Alt-Katholische Kirchengemeinde Nordstrand über Suisum und
- die Evangelisch-reformierte Gemeinde Hamburg-Altona (für ihre im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wohnhaften Gemeindeglieder).

Die Beteiligten erhalten die ihnen zustehende Kirchensteuer gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag. Vor der Ausschüttung an die Propsteien erfolgt für diese noch die Verrechnung mit den sich aus dem Kirchensteuergrenzüngerausgleich (außer Hamburg) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgängen beim Landeskirchenamt; das gleiche gilt für diejenigen Beteiligten, die sich nicht nur dem Lohnabzugsverfahren, sondern auch dem Kirchensteuergrenzüngerausgleich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angeschlossen haben. Auf die Zuweisungen an die Propsteien werden die von ihnen zu entrichtenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage, zur landeskirchlichen Kriegsschadenumlage und der landeskirchlichen Pfarrbesoldungs- und -verorgungspflichtbeitrag (Pflichtbeitrags-Überschuß) verrechnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der monatlichen Kirchensteuerabrechnung, die die Propsteien und die übrigen Beteiligten vom Landeskirchenamt erhalten.

aa) Der Verteilungsschlüssel 1958 der Kirchenlohnsteuer ist auf Grund des Auswertungsergebnisses der Lohnsteuerkarten 1956 errechnet worden. Im Einzelnen wird hierzu auf die Rundverordnung des Landeskirchenamts vom 3. März 1958 — J.-Nr. 3497/58 — und auf die Richtlinien für die Auswertung der Lohnsteuerkarten vom 18. April 1958 — J.-Nr. 4525/58 — verwiesen.

bb) Von der veranlagten Kircheneinkommensteuer wird das monatliche Ist-Aufkommen in den einzelnen Finanzamtsbezirken nach besonderen Verteilungsschlüsseln (Finanzamtschlüsseln) an die hieran beteiligten Propsteien und die übrigen Beteiligten ausgekehrt. Die Finanzamtschlüssel werden durch Auswertung der Veranlagungslisten (V.-Listen) bzw. der Buchungstreifen bei den Finanzämtern durch kirchliche Beauftragte bzw. durch Auswertung der Sollkarteien durch Bedienstete der Finanzämter gegen besondere Vergütung ermittelt.

Während die Ausschüttung der Kirchenlohnsteuer einschließlich Kirchgeld eine endgültige ist, ist die Auskehrung der veranlagten Kircheneinkommensteuer nur eine vorläufige. Die endgültige Verteilung findet erst statt, wenn die Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen für 1958 durch das betreffende Finanzamt abgeschlossen ist und die offiziell geschlossene V.-Liste den kirchlichen Beauftragten zur Auswertung zur Verfügung steht. Anhand der V.-Listen werden die Soll-Beträge für sämtliche Beteiligten festgestellt. Der hiernach zu errechnende Finanzamtschlüssel dient für die endgültige Abrechnung der Zuweisungen für 1958; er gilt darüber hinaus als vorläufiger Finanzamtschlüssel für 1959, bis die V.-Listen 1959 ausgewertet sind. Abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten sind zulässig (z. B. Auswertung der Buchungstreifen).

Werden die Finanzamtschlüssel durch Bedienstete der Finanzämter selbst ermittelt, und zwar durch Auswertung der Ist-Beträge in den Sollkarteien, so wird durch dieses Verfahren eine schnellere endgültige Verteilung der 1958 auf gekommenen Kircheneinkommensteuer erreicht. Die dann bereits 1959 mögliche endgültige Abrechnung der Zuweisungen für 1958 verhindert größere nachträgliche Rückzahlungen, die sich bei Auswertung der V.-Listen im Einzelfalle nicht vermeiden lassen. Eine Überprüfung der Auswertungsarbeiten durch kirchliche Dienststellen ist nicht möglich. Ein endgültiges Ergebnis nach Ist-Beträgen aus der Sollkartei wird sich auch nur nach Abschluß derselben erzielen lassen. Die Auswertung können aber nur die Kassenaufsichtsbeamten bzw. die mit der Aufbewahrung der abgeschlossenen Sollkarteien beauftragten Beamten der Finanzämter vornehmen; die Buchhalter sind hierzu nicht befugt. Ergänzend wird auf die Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 3. März und 12. Juni 1956 — J.-Nr. 2703 und 9594/56 — verwiesen.

Bis zur Ermittlung der für 1958 maßgebenden endgültigen Finanzamtschlüssel erfolgen die laufenden (vorläufigen) monatlichen Zuweisungen durch das Landeskirchenamt nach dem für die betreffenden Finanzamtsbezirke zuletzt festgestellten Schlüssel.

Allgemein sollten die Propsteien und Kirchengemeinden die am Kircheneinkommensteueraufkommen in einem Finanzamtsbezirk beteiligt sind, die zur Feststellung der Finanzamtschlüssel erforderlichen Erhebungen nicht einzeln vornehmen, sondern vereinbaren, daß die Auswertung jeweils von einer Propstei für alle Beteiligten durchgeführt wird. Die federführende Propstei teilt dann den Beteiligten (außer der katholischen Kirche) das Auswertungsergebnis zur Anerkennung mit. Die Beteiligten bestätigen das Ergebnis dem Landeskirchenamt, das daraufhin die Umrechnung der bisherigen Zuweisungen vornimmt.

Zur Vermeidung größerer Rückzahlungen, die sich aus der Neufestsetzung der Finanzamtschlüssel ergeben können, und die im Einzelfall für die betroffenen Kirchengemeinden eine Gefährdung ihrer Haushalts- und Finanzwirtschaft zur Folge haben könnten, wird das Landeskirchenamt, soweit erforderlich, auf Antrag angemessene Teilbeträge für die Rückzahlungen festsetzen. Grundsätzlich soll der Abtrag innerhalb eines Rechnungsjahres durchgeführt sein. Wo dies nach Auffassung der betroffenen Kirchengemeinden nicht ohne weiteres möglich sein wird, ist diesen Kirchengemeinden mit Mitteln des Propsteilastenausgleichs, zu dessen Durchführung die Propsteien nach Maßgabe des § 6 des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 Seite 15) verpflichtet sind, zu helfen.

cc) Seit dem 1. Januar 1955 erfolgen die Zuweisungen aus dem Hamburger Grenzüngerausgleich nicht mehr durch das Landeskirchenamt in Kiel, sondern durch die Dienststelle des Landeskirchenamtes Kiel bei dem Bevollmächtigten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche im Hamburger Raum in Hamburg-Volksdorf. Der Grenzüngerausgleich mit Hamburg ist dementsprechend im allgemeinen Kirchenlohnsteuer (Kirchgeld-)verteilungsschlüssel auch nicht mehr enthalten. Die Zuweisungen erfolgen nach einem besonderen Verteilungsschlüssel (Hamburger Grenzüngerschlüssel), der durch Auswertung der Lohnsteuerkarten der Schleswig-Holsteinischen Grenzüngänger nach Hamburg ermittelt wird. Das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten 1958 ergibt den endgültigen Hamburger Grenzüngerschlüssel 1958. Die vierteljährlichen vorläufigen Abschlagszahlungen für 1958 werden nach dem auf dem Auswertungsergebnis der Lohnsteuerkarten 1956 beruhenden endgültigen Hamburger Grenzüngerschlüssel 1956 ausgekehrt.

Zu § 3 i f f. 3 Buchst. b):

Die Übersicht über die Landeskirchen, mit welchen ein Abkommen auf gegenseitigen Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen für an der Betriebsstätte (Zahlstelle) einbehaltene Lohnkirchensteuer getroffen ist, wird wie folgt ergänzt:

Vereinigte Ev.-protest. Landeskirche Badens	(1. 1. 1955)
Braunschweigische Ev.-Luth. Landeskirche	(1. 1. 1956)
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	(1. 1. 1954)
Berliner Stadtynodalverband	(1. 1. 1955)
Evang. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck	(1. 1. 1956)

§ 3 i f f. 6 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Für die im Bereich der freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden und Verbände gilt der Beschluß der Kirchenleitung vom 12. Mai 1950 sowie die übrigen Be-

stimmungen zu Ziffer 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landeskirchenamtes Kiel dessen Dienststelle bei dem Bevollmächtigten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche im Hamburger Raum in Hamburg-Volksdorf tritt. Sofern die Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der kirchenausschließlichen Genehmigung bedürfen, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes in Kiel.

Folgende Ausführungen werden als Ziffer 7 zugefügt:

7. Kirchensteuer der Bundeswehrangehörigen

(gilt grundsätzlich für die ganze Landeskirche)

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 97) in Verbindung mit dem Schlüssprotokoll zu Artikel 7 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 93) sind die Bundeswehrangehörigen verpflichtet, Kirchensteuern zu entrichten. Das gilt sowohl für die Soldaten als auch für die in der Bundeswehr tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Während für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundeswehr in bezug auf die Kirchensteuerpflicht, die Erhebung und Unterverteilung von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen nicht bestehen, gilt für diejenigen Bundeswehrangehörigen, die Soldaten sind, folgendes:

Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen oder sonstige nach Maßgabe des Grundbesitzes zu erhebende Kirchensteuern (zum Beispiel in Form einer Pflug-, oder Zufenumlage) sind nur von denjenigen Soldaten zu erheben, die Glieder der Landeskirche und Eigentümer von Grundbesitz innerhalb einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, die solche Zuschläge erhebt. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sie innerhalb des Bereichs der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften (Kasernen oder Lagern) wohnen, kann die Kirchengemeinde, in der ihr Grundbesitz liegt, von ihnen kirchliche Grundsteuern erheben, und zwar zu den gleichen Sätzen wie von den übrigen Steuerpflichtigen.

Das Kirchgeld kann von den Soldaten nur in der Kirchengemeinde erhoben werden, in der diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr angehören. Grundsätzlich haben Soldaten auf Zeit und die Wehrpflichtigen während ihres vorübergehenden Wehrdienstes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatort, es sei denn, daß sie ihn — etwa als Ledige — dort aufgegeben haben und im Standort begründen. Diejenigen Soldaten, die nicht zu einem personalen Seelsorgebereich, sondern zu einer eigenen Militärkirchengemeinde zusammengeschlossen werden (Artikel 6 bis 8 des Vertrages), scheiden aus der Kirchgeldspflicht gegenüber der Kirchengemeinde ihres Standortes aus. Schließlich werden aus praktischen Gründen auch diejenigen ledigen Berufssoldaten nicht zum Kirchgeld in der Kirchengemeinde ihres Standortes herangezogen werden können, die keine feste Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (Kasernen oder Lager) haben. Es wird nicht möglich und im übrigen untunlich sein, festzustellen, welche Bundeswehrangehörigen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind. In Zweifelsfällen ist bei der Kirchgelderhebung von Bundeswehrangehörigen Zurückhaltung geboten bzw. zuvor die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen.

II.

Zebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden und Verbände unmittelbar

Zu Ziffer 1:

Aufstellung der Voranschläge

Ergänzend zu den Richtlinien des Landeskirchenamtes (Dez. VI) vom 19. 2. 1958 — J.-Nr. 3392/58 — werden die Propsteien und Kirchengemeinden nochmals darauf hingewiesen, daß die in den letzten Jahren zu beobachtende stetige Aufwärtsentwicklung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren vermutlich nicht in dem bisherigen Maße anhalten wird. Das Kirchensteueraufkommen der auf Hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Kirchengemeinden im Kalenderjahr 1958 ist gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum 1957 z. Z. gesunken.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Allgemeine ausschließliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche.

Auf Antrag des Landeskirchenamtes vom 14. 3. 1958 hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 31. 5. 1958 den Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüssen der Kirchengemeinden und Verbände der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 3 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31 ff.) für das Rechnungsjahr 1958 die allgemeine staatsausschließliche Genehmigung erteilt unter der Voraussetzung, daß

1. die zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossenen Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen zwar 15 vom Hundert übersteigen, in der 15 vom Hundert übersteigenden Höhe aber entweder für das Rechnungsjahr 1951 oder für eines der folgenden Rechnungsjahre im Einzelfall von staatsaufsichtswegen bereits genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt worden sind;
2. ein Kirchgeld nur von denjenigen Gemeindegliedern erhoben wird, deren Einkünfte den Betrag von jährlich 1 500,— DM übersteigen, und zwar soweit es sich um lohnsteuerpflichtige oder lohnsteuerfreie Einkünfte handelt, in Höhe von 3,— DM jährlich, im übrigen bis zur Höchstgrenze von 1,5 vom Hundert der Einkünfte. Die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Zuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer und ein im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenes Kirchgeld werden angerechnet. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn es sich bei dem von den Kirchengemeinden und Verbänden unmittelbar erhobenen Kirchgeld um ein solches handelt, das nach Maßgabe des Grundbesitzes gestaffelt ist und anstelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermessbeträgen oder sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben erhoben wird.

Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen bis einschließlich 15 % gelten unabhängig von der vorstehenden allgemeinen Genehmigung gemäß § 13 Absatz 3 der Zusatzvereinbarung zum Kieler Staats-Kirchen-Vertrag ohne weiteres als von staatsaufsichtswegen genehmigt. Darüber hinaus gelten die Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht, die sich im Rahmen der Bundes-

fügung des Landeskirchenamtes vom 27. 5. 1958 — J.-Nr. 8352/58 — halten, gemäß § 13 Abs. 5 a.a.O. zeitlich unbegrenzt als von staatsaufsichtswegen genehmigt. Alle nach Vorstehendem staatsaufsichtlich als allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlüsse gelten hiermit gleichzeitig kirchenaufsichtlich als allgemein genehmigt.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Kirchliche Grundsteuer

Die Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und die Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B sollten in verschiedener Höhe beschlossen werden. Die Zuschläge zu den Meßbeträgen B sollten niedriger sein, als die Zuschläge zu den Meßbeträgen A. Kirchengemeinden, die eine Herabsetzung der Zuschläge zu den Meßbeträgen B nicht glauben verantworten zu können, werden gebeten, dem Landeskirchenamt einen begründenden Bericht vorzulegen. Das gleiche gilt für Kirchengemeinden, die sich gezwungen sehen, die Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen zu erhöhen, und die in diese Erhöhung die Meßbeträge B mit einbeziehen.

Soweit es die Finanzlage der Kirchengemeinden zuläßt, kann angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage des bebauten Grundbesitzes auf Zuschläge zu den Meßbeträgen B z. B. überhaupt verzichtet werden. Das gilt insbesondere in den Fällen, in welchen eine Zuschlagsbesteuerung des bebauten Grundbesitzes eine besondere Härte für den Eigentümer bedeutet.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle von Kirchensteuerzuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen ein Kirchgeld erheben, das an eine Höchstgrenze nicht gebunden ist. Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht können ihre älteren Umlagemaststäbe (z. B. Zusen-, Pflugumlage) beibehalten.

Die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern können grundsätzlich und allgemein nicht auf die nach Maßgabe der Einkommen(Lohn-)steuer gehobenen Kirchensteuern angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sich die Zahlung beider Steuerarten nebeneinander für den einzelnen Steuerpflichtigen als besondere Härte erweist.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Kirchgeld (Mindestkirchensteuer).

Soweit das Kirchgeld (Mindestkirchensteuer) nicht im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben wird (vgl. oben I j b), ist es von den Kirchengemeinden unmittelbar zu erheben. Das Kirchgeld beträgt im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche 3,— DM jährlich. Die Kirchengemeinden sind statt dessen berechtigt, ein von 3,— DM bis zur Höchstgrenze von 1,5 % der Einkünfte gestaffeltes Kirchgeld zu erheben. Eine gezahlte Kircheneinkommensteuer ist in jedem Fall auf das Kirchgeld anzurechnen. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn ein gestaffeltes Kirchgeld an Stelle von Kirchensteuerzuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen oder sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben erhoben

wird. Das bedeutet, daß Gemeindeglieder, die zu Kirchensteuerzuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen herangezogen werden, zu örtlich unmittelbar erhobenen nach dem Grundbesitz gestaffelten Kirchgeld nicht veranlagt werden dürfen. Die Kirchengemeinden müssen wählen, ob die kirchliche Zuschlagsbesteuerung nach Maßgabe des Grundbesitzes oder die örtlich unmittelbare Kirchgelderhebung nach dem Grundbesitz ohne Anrechnung auf die Einkommenkirchensteuer in diesen Fällen zweckdienlicher ist. Bei Pächtern wird immer das letztere der Fall sein, da diese zu Kirchensteuerzuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen nicht herangezogen werden dürfen; die kirchliche Grundsteuer hat nur der Grundeigentümer zu entrichten.

Zur Kirchgeldspflicht der Rentner wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 28. 1. 1958 — J.-Nr. 17351/57 — verwiesen. Im übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen über das Kirchgeld, wie sie im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 auf Seite 66 abgedruckt sind. Die Staffelung des Kirchgeldes, die einem festen Beitrag vorzuziehen ist, kann entweder in der Weise erfolgen, daß für die jeweils zu bestimmenden verschiedenen Einkommens-, Vermögens- oder Besitzstufen zahlenmäßig festgelegte, von Stufe zu Stufe steigende Kirchgeldsätze, oder daß allgemein ein bestimmter Hundertsatz der Einkünfte (z. B. 1 % oder 1,5 %) als Kirchgeld beschlossen wird.

Die örtliche Kirchgelderhebung erfordert in der Praxis eine oft nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit. Das Landeskirchenamt vertritt jedoch den Standpunkt, daß keine Kirchengemeinde deswegen auf die ihr innerhalb dieses Rahmens gegebenen Möglichkeiten verzichten sollte. Mit Rücksicht darauf, daß von einem Teil der Kirchensteuerpflichtigen das Kirchgeld im Wege des Lohnabzugsverfahrens zur Zahlung gelangt, ist es aus Gründen der Steuergerechtigkeit notwendig, daß ein Kirchgeld auch von den übrigen Kirchensteuerpflichtigen erhoben wird. Das kann aber nur im Wege der örtlichen Erhebung geschehen.

Für die Mindestkirchensteuer gilt für den Hamburgischen Teil der Landeskirche das Entsprechende.

Zu Abschnitt III bis VI:

Keine Änderungen.

Zu Abschnitt VII:

Die dortigen Bestimmungen bleiben unter entsprechender Anwendung auf die Rechnungsjahre 1958 bzw. 1957 in Kraft.

VIII.

Termine

Die nach Abschnitt VII einzureichenden Unterlagen sind dem Synodalausschuß spätestens bis zum 15. 10. 1958 zur alsbaldigen Weitergabe an das Landeskirchenamt vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Es sen

J.-Nr. 9034/58/II/8/M 6.